

Sonderregelung für Abschreibungen beim Kauf von Elektrofahrzeugen

Teil des sogenannten Investitionsboosters im Gesetz für stl. Investitionsförderprogramm ist eine Sonderregelung für Abschreibungen beim Kauf von Elektrofahrzeugen durch Unternehmen.

Künftig können Betriebe beim **Kauf ab dem 01. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027** eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit anfangs 75 Prozent geltend machen, mit fallenden Staffelsätzen über sechs Jahre.

Im Jahr der Anschaffung 75 % (keine zeitanteilige Kürzung)

1. Folgejahr	10 %
2. Folgejahr	5 %
3. Folgejahr	5 %
4. Folgejahr	3 %
5. Folgejahr	2 %

In **Wiking** erfassen Sie diese Abschreibung folgendermaßen:

AfA-Methode: **Individuell**

AfA-Betrag: Im Jahr der Anschaffung der berechnete Betrag in Höhe von 75 % der AK

In jedem Folgejahr muss der AfA-Betrag entsprechend der Staffelung berechnet und manuell erfasst werden. In Wiking sind keine Staffelsätze hinterlegt.